sehr auffallend anstößig ist; so waren diese zur wahrnenden Korrektion auf einige Tage bei erster Betrettung mit Arrest und Arbeit in Polizeyhause abzubüßen.

33.

Bei umständen, wo durch die Milderung der Strafe das Glück der Ribnerin befördert, und zugleich diesseitiger Dynastie die Kosten der 8 Jährigen Atzung erspahret wird, auch das Vergehen nach dem Bericht des Hn Stadt- und Landrichters Rücksicht verdienet; ist bei hoher Appellazions Stelle mit dem Rekurs für die Ribnerin einzuschreitten.

Bericht des Stadt- und Landrichters Dr Leopold Spielman, daß die Maria Ribnerin Tochter des Simon Ribner Hndr di Paulischen Bauman wegen Diebereyen von hohen Appellazionsgericht auf 8 Jähriger Arrest- und öffentlicher Arbeit allda verurtheilt worden sey, und sie also von ihrer Verehelichung mit dem Schneider Franz Rößler verhindert werde, es werde also dem Magistrat überstellet, mit dem Rekurs um Milderung dieser Strafe bei hoher Stelle einzuschreitten.

34

Da nicht abgesehen werden kann, wie die Expedizionen nicht befördert werden können sollten, wenn das angestellte Schreiberey Personale mit meh-

Ansuchen des Hn Joseph Adam Mayr Stadtschreiber allda um die Bewilligung zur Beförderung der wegen fürgewesenen vielen Sterbfällen behangenden Abhandlungs Ex-